

3. 367. a (1)

Nr. 10790.

Kundmachung,

betreffend die Minuendo-Lizitation und Offertverhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Zwänglinge in der Zwangarbeitsanstalt in Laibach für die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. Oktober 1863.

Diese Minuendo-Lizitation und Offertverhandlung findet am 26. September d. J., Vormittags 9 Uhr bei der k. k. Landesregierung in Laibach, im Landhause 2. Stock, Departement VII. Statt.

Den Verhandlungen werden die dieser Kundmachung beigedruckten Bedingungen zu Grunde gelegt, und ist jeder Lizitant oder Offertant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. ö. W., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtslokale, längstens bis 9 Uhr Vormittags den 26. September d. J., zu überreichen, da nach Beginn der Minuendo-Lizitation kein Offert mehr angenommen wird.

Jeder Lizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Lizitation das Badium von Dreihundert Gulden öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtergebnisse sowohl der Lizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlung werden die Badien, mit Ausnahme desjenigen des Ersteher's, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 10. September 1862.

Lizitations- und zugleich Vertrags-Bedingnisse, welche bei Hintangabe der Bespeisung der Zwänglinge im Zwangarbeitshause zu Laibach, und zwar für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863, nachstehend festgesetzt werden.

§. 1. Die Beköstigung sämtlicher Zwänglinge im Zwangarbeitshause wird auf die Dauer vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 für einen Zwängling sowohl im gesunden als kranken Zustande (mit Ausnahme der Brotlieferung für die gesunden Zwänglinge) um den Betrag von 15³/₁₀₀ Neukreuzer, sage: Fünfzehen und ein und dreißig Hundertstel Kreuzer öst. W., ausgedoten, und es wird die Bespeisung der Zwänglinge Demjenigen überlassen, welcher sich verbindet, dieselbe um den mindesten Preis zu übernehmen.

§. 2. Hierbei wird festgesetzt, daß dem Unternehmer die Zahl der täglich zu verabreichenden Kostportionen nicht im Voraus bestimmt werden kann, er demnach in keinem Falle auf eine Entschädigung Anspruch machen könne, wenn sich die Zahl der Zwänglinge sowohl im gesunden als kranken Zustande vermehren oder vermindern sollte.

§. 3. Der Unternehmer hat die Bespeisung der gesunden Zwänglinge, mit Ausnahme des Brotes, nach dem sub A beigefügten, von ihm zu unterfertigenden Speisezettel, jene der Kranken aber nach der von ihm ebenfalls zu unterfertigenden Diät-Ordnung in B, mit Einschluß der daselbst bezeichneten Brotgattungen zu besorgen.

§. 4. Der Unternehmer wird verpflichtet, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung oder der Arzt für gut finden sollte, seine sämt-

lichen Viktualienvorräthe, mit welchen er nach Bedarf, wenigstens aber auf einen Monat versehen sein muß, rücksichtlich ihrer Genießbarkeit oder Verderbenheit zu untersuchen, sich dieser Untersuchung willig zu unterziehen, und die als verdorben erklärten Vorräthe wegzuschaffen; auch muß er sich gefallen lassen, wenn es die Zwangarbeitshaus-Verwaltung nöthig finden sollte, beim Einmessen der rohen Viktualien in die Kochgeschirre, bis zu deren gänzlicher Abkochung gegenwärtig zu sein, und sich von der vorgeschriebenen Maßerei und Zusetzung, an welche der Unternehmer streng gebunden ist, zu überzeugen.

Jede Bevortheilung der Zwänglinge wird als eine Vertragsverletzung angesehen werden.

§. 5. Die individuelle Bestimmung der kranken Zwänglinge zur Bespeisung nach der in lit. B zuliegenden Diät-Ordnung, hat durch die ärztliche Ordination zu geschehen und es wird festgesetzt, daß bei der Bereitung vom Fleische überhaupt, sowohl für die kranken als gesunden Zwänglinge, das Fett, Flecken und Knochen ausgeschnitten werden müssen.

§. 6. Der Unternehmer ist ferner verbunden, den mit der Krankenwartung beschäftigt werdenden Zwänglingen, dann den Rekonvaleszenten oder Unpäßlichen in oder außer dem Krankenzimmer, so lange es der Arzt für nothwendig finden sollte, mit Zustimmung der Zwangarbeitshaus-Verwaltung, auch die Krankenkost nach der vierten oder fünften Diätportion abzureichen, wofür er keine besondere Entschädigung anzusprechen hat. Auch ist der Unternehmer verbunden, die auf ärztliche Ordination mit Zustimmung der Verwaltung zu verabreichenden Extraportionen, als: Mehlspeise, Eier etc., dann das erforderliche Getränke, als: Wein, Essig etc., in guter Qualität ohne einer besondern Entschädigung zu verabfolgen.

§. 7. An den gebotenen Fasttagen muß die Fettmachung der Speisen für die gesunden Zwänglinge mit Rindschmalz geschehen.

§. 8. Der Unternehmer hat für Alles, was zur Beistellung der Kost insbesondere nothwendig ist, als: Kochsalz, Licht, Holz, Dienerschaft etc., selbst zu sorgen, er kann keinen Geschäftsführer oder Diensleute, ohne daß sie der Verwaltung früher vorgeschlagen, und von dieser nach vorläufiger Ermägung ihrer Rechtmäßigkeit und Vertrauenswürdigkeit angenommen werden, wirklich in den Dienst, und die ihnen dafür angewiesenen Lokalitäten aufnehmen. In jedem Falle aber bleibt der Unternehmer für seine Leute verantwortlich und ist verbunden, auf jedesmaliges Begehren der Verwaltung diejenigen sogleich des Dienstes zu entlassen, die sich mit den Zwänglingen in Verbindungen und Einverständnisse einlassen, denselben von Außen etwas zubringen, ihnen heimlich Schwären und Getränke verabfolgen, oder sonst durch ihr Verhalten die Hausordnung stören. Im Falle er jedoch selbst das Los der Zwänglinge auf irgend eine eigenmächtige Weise verbessern wollte, so können die im §. 23 dieser Bedingungen angeführten Bestimmungen gegen ihn in Anwendung gebracht werden.

§. 9. Die dermal bereits beigegebenen und dem bisherigen Unternehmer gegen dessen Haftung übergebenen Küchen- und anderen Geräthschaften hat der neue Unternehmer in Gegenwart der Verwaltung inventarisch zu übernehmen, und das übernommene sowohl, als das in der Folge allenfalls benötigende und von der Zwangarbeitshaus-Verwaltung beizuschaffende Geräthe bei Ausgang des Kontraktes wieder an die Zwangarbeitshaus-Verwaltung in vollem und brauchbarem Zustande zu übergeben.

Uebrigens hat derselbe alle Utensilien, die er noch benötigen sollte, aus Eigenem beizuschaffen, wofür er keine Vergütung anzusprechen darf, da selbe sein Eigenthum verbleiben.

§. 10. Wird dem Unternehmer die unentgeltliche Benützung einer Wohnung im Zwangarbeitshause, bestehend im kleinen Gebäude aus den 3 Zimmern Nr. 3, 4 und 5, einer Küche Nr. 6 und einem Speisegewölbe Nr. 31 und 32, dann eines Kellers unter dem Thurme Nr. 10, endlich zweier Kellergeschosse Nr. II und III im Hauptgebäude zur Benützung der Holzlege und zur Aufbewahrung der Säure, Gemüse, Erdäpfel etc. zugesichert, und derselbe verbindlich gemacht, die ersteren vier Lokalitäten stets im Frühjahr zu weißen, und alle um so gewisser reinlich zu halten, als die Verwaltung widrigenfalls berechtigt sein soll, die Reinigung auf dessen Kosten zu bewirken. Wenn im Laufe der Kontraktsdauer im Interesse der Zwangarbeitsanstalt die Nothwendigkeit eintreten sollte, an diesen Lokalitäten Veränderungen oder Adaptirungen vorzunehmen, so hat der Unternehmer dertel Umstellungen gegen einen angemessenen Lokalfag sich gefallen zu lassen.

§. 11. Die Abkochen und Vertheilung der Kostportionen muß zu den, dem Unternehmer nach Bestimmung der Hausordnung bekannt gegebenen werdenden Stunden, und genau so, wie vollständig nach dem im Speisezettel lit. A et B ausgewiesenen Ausmaße erfolgen. Die Speisen müssen genießbar verabreicht und der zur Fettmachung derselben vorgeschriebene Speck oder das Schmalz jedem Zwänglinge einzeln auf seine Portion gegeben und überhaupt in der Qualität und Quantität die genaueste und pünktlichste Gewissenhaftigkeit beobachtet werden, widrigens für jede etwa ermangelnde oder nicht qualitätsmäßig befundene, von der Verwaltung zurückgewiesene Speise vom Unternehmer sogleich eine kontraktmäßige beigegeben werden muß, indem sonst die Bespeisung auf welche immer für eine Art auf Kosten des Unternehmers in der im §. 23 angedeuteten Weise eingeleitet werden wird.

§. 12. Wird ausdrücklich festgesetzt, daß der Unternehmer die Vertheilung der Speisen an die Zwänglinge selbst zu besorgen hat, und daß die Speisen erst dann, wenn sie von den Zwänglingen übernommen sind, als abgeliefert angesehen werden sollen.

§. 13. Der Unternehmer wird verpflichtet, die irdenen Schüsseln, sammt den hiezu erforderlichen hölzernen Deckeln, dann die hölzernen Löffel für die Zwänglinge selbst beizuschaffen, und dieselben nach erfolgter Abspeisung jederzeit reinigen zu lassen. Uebrigens wird ausdrücklich bedungen, daß die allenfalls nöthig werdende Verzinnung der vorhandenen kupfernen Kochgeschirre und Zimente, so oft die Verwaltung nach Ansicht des Arztes oder eines andern Kunstverständigen dieselbe als nothwendig erachten sollte, von dem Unternehmer ohne Anspruch auf eine besondere Entschädigung sogleich und unverweigerlich zu verfügen sein wird.

§. 14. Der Unternehmer wird verbindlich gemacht, die nach dem beiliegenden Ausweise lit. C den Zwänglingen erlaubten Extra-Genußartikel, welche dieselben aus ihren Ueberverdiensten beischaffen dürfen, um billige, von der Verwaltung nach den jeweiligen Lokalpreisen festzusetzende Preise zu verabsolgen.

Nach Ende eines jeden Monats erfolgt die Vergütung dafür gegen klassenmäßig gestempelte Quittung aus der Depositenkasse der Anstalt. Uebrigens bleibt es der Verwaltung unbenommen, für die Beischaffung dieser Artikel auch ein anderes Individuum zu bestimmen, falls der Unternehmer sich eine unbillige Bevortheilung der Zwänglinge oder sonstigen Unterschleif zu Schulden kommen ließe.

§. 15. Dem Unternehmer wird der Ausschank von Bier und Wein an die Militärwache, an das Aufsichts- und das übrige Hauspersonale zwar gestattet, jedoch dürfen zu keiner

Zeit und Gelegenheit andern, nicht zur Anstalt gehörigen Personen derlei Getränke verabreicht werden, und derselbe wird verpflichtet, Eine Stunde nach dem Absperrern der Zwänglinge in ihre Schlafgemächer, seine Wohnung zu schließen, und unter keinerlei Vorwande mehr ein Getränke an Jemanden zu verabfolgen.

§. 16. In allen Fällen, in welchen es in diesem Vertrage auf eine Beurtheilung der zu liefernden Kost ankommt, ist der Unternehmer dem Ausspruche der Zwangarbeitshaus-Verwaltung unterworfen. Sollte sich derselbe hiedurch, oder überhaupt durch was immer für eine Anordnung der Zwangarbeitshaus-Verwaltung, z. B. bezüglich der Nothwendigkeit der Beistellung anderer Kostartikel u. c., beschwert erachten, so steht es demselben, abgesehen von einer ihm unbenommenen mündlichen Verwendung an den jeweiligen Direktor der Anstalt frei, dagegen an die k. k. Landesregierung zu rekurren, deren Ausspruch dann keine weitere Berufung mehr zuläßt.

§. 17. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Vorräthe und Benützungsgegenstände im Zwangarbeitshause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Verwaltung übernimmt für die dießfällige Sicherheit ebensowenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objekte beschädiget, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden der Hausaufsicht und Wache selbst, welches jedoch von dem Unternehmer erwiesen werden müßte, herbeigeführt wäre.

§. 18. Das Ausschlagen der Preise der Lebensmittel oder des Brennholzes u. c. während der Vertragszeit gibt dem Unternehmer keinen Anspruch auf irgend eine Vergütung über den eingegangenen Preis pr. Tag und Kopf und eben so hat der Fond der Anstalt im entgegengesetzten Falle eines Sinkens der Preise kein Recht, einen Nachlaß an der stipulirten Kostvergütung pr. Tag und Kopf zu fordern.

§. 19. Wie festgesetzt, daß dem Unternehmer die für die beige stellte Beköstigung monatweise zu leistende Vergütung und zwar vier Fünftel derselben bis längstens 12. des nachfolgenden Monats, das letzte Fünftel aber erst nach erfolgter buchhalterischer Richtigestellung der von der Zwangarbeitshaus-Verwaltung zu legenden monatlichen Verpflegsberechnung, jedoch auf längstens bis Ende des nächstfolgenden Monats unmittelbar aus dem Landeskonkurrenzfonde zur Behebung angewiesen werden wird.

§. 20. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Aufsichtspersonale der Anstalt auf Verlangen die Mittagkost gegen zu vereinbarenden angemessenen Entgelt zu verabreichen.

§. 21. In Hinsicht der Disziplinar-Vorschriften wird festgesetzt, daß der Unternehmer sich nicht allein die hier vorgezeichneten Bedingungen zur genauen Beobachtung gegenwärtig zu halten, sondern sich auch den Bestimmungen der Hausordnung überhaupt, sowie jenen Modifikationen derselben zu fügen hat, welche in Zukunft wegen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt eingeführt werden sollten. Die Auserachtlassung derselben würde als eine Verletzung der Kontraktverbindlichkeiten angesehen werden, und es müßten gegen den Unternehmer nach Maßgabe des aus denselben für die Anstalt entspringenden Nachtheils diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche der §. 23 bezeichnet.

§. 22. Zur Sicherstellung der von dem Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten hat derselbe dem Landeskonkurrenzfonde eine gesetzlich annehmbare Kaution von 300 fl., sage Dreihundert Gulden öst. W. zu leisten, wozu das bei der Lizitation erlegteadium verwendet werden darf. Uebrigens hat der Unternehmer für die genaue Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen auch mit seinem sonstigen Vermögen zu haften.

§. 23. Für den Fall als der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen in was immer für einem Punkte nicht genau erfüllen sollte, steht der Verwaltung überhaupt, und wie es bei einigen Punkten auch besonders bemerkt wurde, das Recht zu, die Erfüllung der betreffenden Kontraktspunkte im beliebigen Wege auf Gefahr und Kosten des Unternehmers zu bewirken, und zu diesem Ende die Kaution desselben oder ein allfälliges Guthaben für seine bereits vorausgegangenen Leistungen beliebig zurück zu behalten oder zu verwenden, und auch auf sein sonstiges Vermögen zu greifen. Wird die Erfüllung des Vertrages in irgend einem Punkte auf Kosten und Gefahr des Unternehmers veranlaßt, so ist derselbe verpflichtet, den ihm hierüber vorgelegten, von der Verwaltung ausgefertigten und von der Landesregierung bestätigten Kostenausweis als eine vollen Glauben verdienende Urkunde anzusehen, und den darin ausgewiesenen Betrag, dessen Zahlung ihm obliegt, vollkommen als liquid anzuerkennen. Nebstbei steht der Verwaltung im Falle der nicht pünktlichen Erfüllung eines Vertragspunktes (nach vorläufig erfolgter Bewilligung der Landesbehörde) auch noch das Recht zu, den Vertrag von einem beliebigen Zeitpunkte an aufzulösen, und die Kostlieferung für die Zwänglinge im Ganzen oder nach einzelnen Theilen an Andere zu überlassen, für welchen Fall der Unternehmer für die Differenz, um welche der neu erzielte Preis der Beköstigung in Vergleich mit dem von ihm angebotenen Preise für den Landeskon-

kurrenzfond ungünstiger wäre, zahlungspflichtig ist, während derselbe hingegen, wenn der neue Vertrag für den gedachten Fond günstiger wäre, doch keinen Vergütungsanspruch an den Landeskonkurrenzfond zu stellen berechtigt sein soll, und letzterer vielmehr in jedem Falle befugt ist, die Kaution des Unternehmers, soweit selbe nach den vorausgehenden Bestimmungen nicht ohnehin schon zur Kontrakterfüllung verwendet worden ist, als verfallen einzuziehen.

§. 24. Der Unternehmer leistet Verzicht auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 25. Vor Ablauf der im §. 1 stipulirten Vertragszeit kann nur die Verwaltung und zwar über vorausgegangene dreimonatliche Kündigung von diesem Vertrage einseitig zurücktreten, nämlich mit Ende Juli 1863, tritt das gegenseitige Aufkündigungsrecht der Art ein, daß in den ersten 14 Tagen des Monats August 1863 der betreffende Theil die schriftliche Aufkündigung überreichen könne. Sollte während dieser Frist weder von einem noch dem andern Theile eine Aufkündigung erfolgen, so verbleibt der gegenwärtige Vertrag mit allen darin festgesetzten Bedingungen und Verbindlichkeiten für beide Theile auf ein weiteres Jahr, und dann noch in so lange in Kraft, bis von Seite des einen oder des andern Theils die bedungene Aufkündigung in den ersten 14 Tagen des Monats August schriftlich erfolgt.

§. 26. Es wird festgesetzt, daß die aus dem Vertrage über die Verpflegung der Zwänglinge etwa entspringenden Streitigkeiten, der Landeskonkurrenzfond, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger auftreten, so wie auch die darauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekutionschritte bei demjenigen in Laibach befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden.

§. 27. Die in diesen Lizitationsbedingungen festgesetzten Stipulationen haben für den Unternehmer sogleich mit seiner Unterschrift des Lizitationsprotokolls die volle Rechtswirkung, für den Landeskonkurrenzfond aber werden dieselben erst dann verbindlich wenn das Lizitations-Ergebniß selbst von der politischen Landesbehörde bestätigt worden sein wird.

Der Unternehmer leistet hiebei auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des §. 862 a. b. G. wegen allfällig verspäteter Einlangung und Bekanntmachung der höheren Ratifikation ausdrücklich Verzicht.

§. 28. Der Unternehmer macht sich verbindlich, über die gesammten Kostenlieferungsbedingungen einen förmlichen Vertrag zu fertigen, und zu einem Pare der Urkunde darüber den gesetzlich entfallenden Stempel beizustellen.

A.

Speise - Ordnung

zur Verköstigung der im Zwangarbeitshause zu Laibach angehaltenen gesunden Zwänglinge.

Tag	Erforderniß pr. Kopf im rohen Zustande	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag
Täglich	1 1/2 Loth Einbrennmehl, 1 " Rindschmalz, Salz und Kümmel nach Bedarf.	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe mit Salz und etwas Kümmel.
sonntag	1/2 Pfund Ochsenfleisch, 6 Loth Gerste, 1 Pfund Erdäpfel, 3/4 Loth Speck, 1/2 Loth Einbrennmehl. Salz, Grünzeug, Essig, Zwiebel oder Knoblauch nach Bedarf.) 2 Seitel Rindsuppe mit dicht eingekochter Gerste,) 1/4 Pfund Ochsenfleisch ausgeschnitten von Knochen, Häute und Nerven.) 1 Seitel gekochte und gereinigte Erdäpfel, vermacht mit einer gesäuerten Einbrenn aus Speck, Mehl und Essig. Vom 1. Oktober bis Ende März werden Erdäpfel verabreicht. Seit 1. April bis Ende September können: Statt den Erdäpfeln 1 Seitel Sauerkraut oder Rüben im Gewichte von 14 Loth mit Mehl verkocht, vom Wasser befreit und mit 3/4 Loth Speck vermacht, verabreicht werden, auch können in den Monaten Juli, August und September anstatt Kraut 24 Loth gekochte und gereinigte rothe Rüben, vermacht mit 1/2 Loth Baumöl, Essig, Salz und Kümmel nach Bedarf verabreicht werden.
Montag	12 Loth Gerste, 5 " weiße Fisolten, 3/4 " Speck, 12 " türkisch Weizenmehl, 1 " Rindschmalz, Salz, Grünzeug u. s. w. wie am Sonntage.) 2 1/2 Seitel Ritschet, bestehend aus Gerste und weißen Fisolten mit Salz, Grünzeug nach Bedarf und 3/4 Loth Speck.) 2 1/2 Pfund Polenta und 1 Loth Rindschmalz.

Tag	Erforderniß pr. Kopf im rohen Zustande	Zu verabreichende gekochte Speise pr. Kopf und Tag.
D i n n s t a g	12 Loth Weizenmehl,	} 2 Stück Knödel a 12 Loth oder 3 Stück Knödel a 8 Loth im rohen Zustande und 1 Loth Speck.
	1 » Speck,	
	3 » weißes Brot,	} 1 Seitel Einbrennsuppe.
	1 » Einbrennmehl,	
	1/2 » Rindschmalz,	
D i n n s t a g	14 » Kraut oder Rüben mit etwas Mehl.	} 1 Seitel Sauerkraut oder Rüben mit Mehl verkocht und 3/4 Loth Speck.
	3/4 » Speck,	
	Salz, Grünzeug u. s. w. nach Bedarf	
M i t t w o c h	12 Loth Gerste,	} 2 1/2 Seitel Ritschet bestehend aus Gerste und weißen Fisoln mit Salz, Grünzeug nach Bedarf und 3/4 Loth Speck.
	5 » weiße Fisoln,	
	3/4 » Speck,	} 1 Seitel rothe Fisoln im trockenen Zustande und 3/4 Loth Speck.
	8 » rothe Fisoln,	
	3/4 » Speck,	
	Salz, Grünzeug, u. s. w. nach Bedarf.	
D o n n e r s t a g	Für die in der II. und III. Klasse befindlichen Zwänglinge wie am Dinstage, und für die in der I. Klasse befindlichen Zwänglinge wie am Sonntage.	
F r e i t a g	18 Loth rothe Fisoln,	} 2 1/2 Seitel gekochte und mit einer gesäuerten Einbrenn, mit Rindschmalz, Essig und Mehl vermachte rothe Fisoln.
	3/4 » Rindschmalz,	
	1/2 » Einbrennmehl,	} 2/3 Pfund Polenta und 1 Loth Rindschmalz
	12 » türkisch Weizenmehl,	
	1 » Rindschmalz,	
	Salz, Grünzeug und Essig nach Bedarf	
S a m s t a g	8 Loth Mehlspeis (Biguli),	} 2 Seitel gekochte Biguli (ordinäre Mehlspeis) mit erforderlicher Zwiebel und 3/4 Loth Speck.
	3/4 » Speck mit etwas Zwiebel,	
	1 1/4 Pfund Erdäpfel,	} 2 Seitel gekochte und gereinigte Erdäpfel im trockenen Zustande mit 1 Loth Speck.
	1 Loth Speck,	
	Salz, Grünzeug u. s. w. nach Bedarf.	
	Für die Zeit seit 1. April bis Ende September wird statt den Erdäpfeln und 2 Seitel Mehlspeis verabreicht.	
D o n n e r s t a g	10 Loth Biguli,	} 2 1/2 Seitel Biguli (ordinäre Mehlspeis) mit erforderlicher Zwiebel und 1 Loth Speck.
	1 » Speck mit etwas Zwiebel,	
	8 » rothe Fisoln,	} 1 Seitel rother Fisoln im trockenen Zustande und 3/4 Loth Speck.
	3/4 » Speck.	

B.

D i ä t - O r d n u n g

für die kranken Zwänglinge im Zwangarbeitsause zu Laibach.

Des	Zu verabreichende Speisen bei der	Erforderniß pr. Kopf	Des	Zu verabreichende Speise bei der	Erforderniß pr. Kopf		
	I. Diät.			IV. Diät.			
	Jedesmal 1 Seitel leere Rindsuppe auf 6mal des Tages zu 1/2 Stl.	1/2 Pfund frisches Rindfleisch, 1 1/4 Loth Salz	Morg.	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät		
	II. Diät.		Mittags	1 Seitel eingekochte Rindsuppe			
Morgens	1 Seitel Einbrennsuppe, dazu	2 Loth Pohlmehl 1/2 Loth Schmalz		8 Loth gekochtes Kalbfleisch ohne Flehsen, Haut und Knochen, u. z.:		1/3 Pfund rohes Kalbfleisch	
Mittags	1 » Rindsuppe eingekocht, u. z. Sonntag mit Reis	1 1/2 Loth Semmelschnitten		Sonntag eingemacht		1 1/2 Lth. Mundmehl, 1/2 Lth. Butter	
	Montag mit Nudeln	3 Loth Reis		Montag gesotten		1/2 Pfund rohes Kalbfleisch	
	Dienstag mit gerollter Gerste	2 Loth Mundmehl und 1/6 Ei		Dinstag gebraten		» » » »	
	Mittwoch mit Semmelschnitten	3 Loth gerollte Gerste		Mittwoch eingemacht		» » » »	
	Donnerstag mit Fleckeln	1 1/2 Loth Semmelschnitten		Donnerstag gesotten		» » » »	
	Freitag mit Gries	2 Loth Mundmehl und 1/6 Ei		Freitag gebraten		» » » »	
	Samstag mit Panadel	3 Loth Gries		Samstag gesotten, dann eine Obstspeise		» » » » wie bei der II. Diät	
Abends	1 Seitel Rindsuppe	1 1/2 Loth Mundsemmel u. 1 1/8 Loth Schmalz	Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	2 Loth Semmelschnitten		
	Das Ausmaß des Rindfleisches und Salzes bei dieser Diät ist wie bei der Ersten.		Anmerkung. In jenen Monaten, wo das bei der III. Diät eingeführte Obst frisch, wohlfeil und in guter Qualität zu haben ist, kann statt gedörtem Obst, auch frisches in einer verhältnißmäßigen Quantität gekocht werden.				
	III. Diät.			V. Diät.			
Morg.	1 Seitel Einbrennsuppe	Wie bei der II. Diät	Morg.	1 1/2 Seitel Einbrennsuppe	Mit 2 Loth Semmelschnitten wie bei der II. Diät		
Mittags	1 » eingekochte Rindsuppe		detto	Mittags		1 1/2 Seitel eingekochte Rindsuppe	
	Eine Obstspeise, abwechselungsweise bestehend:		7 Loth Aepfel oder Birnen, 1/2 Loth Zucker			8 Loth Rindfleisch ohne Knochen, Flehsen und Haut, dann Zugemüse, und zwar:	1/2 Pfund rohes Rindfleisch
	aus gedörten Aepfeln oder Birnen		5 1/2 Kirschen			Sonntag gelbe Rüben	14 Loth gelbe Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz
	» » Kirschen ohne Zucker		8 Loth Zwetschken			Montag Sauerkraut	detto
	» » Zwetschken » »					Dinstag saure Rüben	detto
Abends	6 Loth Mundsemmel für den ganzen Tag			Mittwoch Erdäpfel		26 Loth Erdäpfel, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz	
	1 Seitel Rindsuppe	Wie bei der II. Diät		Donnerstag weiße Rüben und Kohlrüben		16 Loth Rüben, 2 Loth Pohlmehl, 3/8 Loth Schmalz	
	Das rohe Rindfleisch und Salz zur Suppe ist wie bei der ersten Diät.			Freitag saure Rüben		detto	
	Extra-Ordination { Weinsuppe für eine Portion: 1/2 Seitel guten Wein, 1 Loth Zucker, 1 Ei. Mehlspeisen verschiedene. Mehlspeis: 1 Seitel Milch mit eingekochtem Reis, Gries oder Nudeln, 4 Loth.			Samstag Erdäpfel		detto	
				18 Loth Sorschigen-Brot für den ganzen Tag			
			Abends	1 1/2 Seitel Rindsuppe	Mit 3 Lth. Semmelschnitten		

C. Ausweis

über jene Artikel, welche der Verpflegungslieferant den Zwänglingen auf Rechnung ihrer Ueberverdienste über jedesmalige Bewilligung der Verwaltung zu verabreichen verpflichtet ist.

Post-Nr.	Gattung	Anmerkung
1	Warme Einbrennsuppe	Der Preis sämmtlicher Artikel wird von der Verwaltung nach einem billigen Preise berechnet.
2	Warme Fleischbrühe	
3	Die Brotgattungen nach dem jeweiligen Tarife	
4	Frisches reifes Obst	
5	Gedörstes Obst	
6	Frische Butter	
7	Guten Käse	
8	Gutes Baumöl	
9	Geselchten Speck und Würste	
10	Wein oder Bier	
11	Pfeffer	
12	Salz	
13	Kettig	
14	Krenn	
15	Salat, mit Del oder Speck vermach	
16	Essig, guter Qualität	
17	Schnupftaback	

3. 372. a (3) Kundmachung. Nr. 12377.

Bei der k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung hier, findet an nachstehenden Tagen um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Lizitations-Behandlung statt, und zwar:

Am	Wegen Sicherstellung	Auf die Zeit		Badium	
		von	bis	fl.	kr.
22.	a. der Reinigung und Ausbesserung der ärarischen Bett-Sorten	1. November 1862	31. Oktober 1863	500	—
	b. der Ausbesserung ärarischer Mehl- und Fruchtsäcke			50	—
23.	a. der Reparatur eisener Kavaletts und hölzerner Bettstätte	1. November 1862	31. Oktober 1863	25	—
24.	a. Abnahme von altem Bettenstroh			20	—
	b. Abnahme von weißen, schwarzen und wollenen Bett-hadern			100	—
	c. Abnahme der Bäckerei-Asche			5	—
	d. Abnahme der unbrauchbaren Säckehadern	25	—		

Die Anbote werden mündlich und schriftlich angenommen. Die sonstigen Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verpflegs-Magazinskanzlei eingesehen werden. Laibach am 5. September 1862. k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Verwaltung.

3. 381. a (1) Kundmachung. Nr. 12799.

In Folge hoher Staatsministerial-Anordnung werden am k. k. Untergymnasium zu Krainburg zu den bereits bestehenden zwei unteren, künftiges Schuljahr die beiden oberen, d. i. die III. und IV. Gymnasialklasse eröffnet werden.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Schuljahr dort mit 1. Oktober l. J. beginnt, und daß die dießfälligen Anmeldungen zur Aufnahme der Schüler vom 25. d. M. angefangen bei der k. k. Gymnasial-Direktion in Krainburg stattfinden können. Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 14. September 1862.

3. 375. a (3) Kundmachung. Nr. 12925.

Zur Lieferung des Brennholzbedarfes auf den Winter 1862/1863 für die k. k. Landesbehörde im Belaufe von beiläufig Einhundert vierzig Klaftern, für das k. k. Baudepartement im Belaufe von vierzig Klaftern, endlich für das k. k. Rechnungs-Departement im Belaufe von siebenzig Klaftern 24zölligen, trockenen, harten Holzes wird die Offertverhandlung hiemit ausgeschrieben.

Die näheren Bedingungen dieser Lieferung können bei der Hilfsämter-Direktion der Landesbehörde eingesehen werden.

Lieferungsangebote, welche sich auf diese Bedingungen zu berufen haben und in welchen der

Lieferungspreis in Gulden und Kreuzern öst. Währ. mit Buchstaben auszuschreiben ist, sind versiegelt, mit der Ueberschrift: „Holzlieferungs-Offert für die k. k. Landesbehörde, das Bau- und Rechnungs-Departement,“ längstens bis 29. September 1862 im Einreichungsprotokolle der k. k. Landesbehörde abzugeben.

Die Eröffnung der Offerte wird am 30. September d. J., Vormittags um 10 Uhr bei der Kanzlei-Direktion der Landesbehörde stattfinden, und es steht den Offerenten frei hierbei zu erscheinen.

Von der k. k. Landesbehörde für Krain. Laibach am 16. September 1862.

3. 382. a (3) Kundmachung. Nr. 3933.

Zufolge Gemeinderathsbeschlusses werden die städtischen Regal-Proventen: Weindaz, Bierdaz, Fleischdaz, Wein-Einfuhr, Pflaster- und Brücken-mauthgebühren, sowie Platzgeld für das Verwaltungsjahr 1862/63 mittelst öffentlicher mündlicher Lizitation am 2. Oktober l. J. 10 Uhr Vormittag im dießstädtischen Rathhause an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Jeder Lizitant hat vor Beginn der Lizitation ein Reugeld von 5000 fl. zu erlegen, welches den Nichtersthern sogleich nach geschlossener Lizitation rückgestellt, dem Erstherrn aber als Kautions eingerechnet und hieramts beibehalten werden wird.

Die nähern Pachtbedingungen können beim gefertigten Magistrat täglich, sowie am Tage der Lizitation in Einsicht genommen werden.

Zur Nichtschnur der Betreffenden wird in Erwähnung gebracht, daß der heurige Pacht-schilling der oberwähnten Gefälle sich auf 68 710 fl. beläuft.

„Auch schriftliche Offerte werden angenommen; dieselben müssen jedoch mit vorgeschriebenem Reugelde von 5000 fl. versehen, und spätestens bis 2. Oktober l. J., 10 Uhr Vormittag, angelangt sein.“

Vom Magistrate der königl. Freistadt Karlsstadt den 4. September 1862.

3. 318. a (3) Kundmachung. Nr. 12004/561.

Das hohe k. k. Staatsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. August 1862, Z. 16100/1281, die Verstärkung des Steinwurfes bei dem Hufschlagsbaue im D. Z. VI/3-4, der Save bei Zaslavje, im Kubikmasse von 88°-5'-7" mit dem Kostenbetrage von 1384 fl. 64 kr. für Rechnung der Wasserbaudotation pro 1863 genehmiget.

Zur Hintangabe dieser Herstellung wird in Folge Auftrages der hohen k. k. Landesregierung vom 21. August 1862, Z. 11468, die Mi-nuendo-Versteigerung beim k. k. Bezirksamte zu Gurkfeld Montag den 22. September 1862 von 9 bis 12 Uhr Vormittags unter den für Ausbietung von Ararial-Wasserbauten bestehenden allgemeinen und speziellen Baubedingnissen durchgeführt werden.

Vorschriftsmäßig verfaßte schriftliche Offerte werden bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung beim genannten Bezirksamte angenommen.

Der Erlag des 5%igen Reugeldes ist für beide Anbotsweiser bedungen.

k. k. Bauexpositur Gurkfeld am 28. August 1862.

3. 377. a (2) Kundmachung. Nr. 1249.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 30. September l. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des k. k. Bezirksamtes Senofetsch die versteigerungsweise Verpachtung des Bretter- und Holzwaren-Aufschlages im Markte Senofetsch zum Besten des hierortigen Lokalschulfondes auf die weitere Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1863 und allenfalls auch 1864 stattfinden werde.

Wozu Erstehungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß jeder Lizitant eine 10% Kautions zu erlegen habe, und die dießfälligen Bedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Auch werden schriftliche, mit der obigen 10% Kautions versehene vorschriftsmäßig verfaßte Offerte angenommen, die jedoch noch vor Beginn der Lizitation überreicht werden müssen.

k. k. Bezirksamt Senofetsch am 5. September 1862.

3. 1814. (2) Edikt. Nr. 3740.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach, wird den unbekanntem Erben des Anton Falletitsch von Luzio Nr. 59 hiemit bekannt gemacht, daß J. G. Mayer von Laibach wieder dieselben eine Klage de praes. 26. Juli d. J., Z. 3150, auf Zahlung einer Warenschuld pr. 551 fl. 37 kr. c. s. c., eingbracht habe, wornach die Tagssagung auf den 3. November d. J. angeordnet und ihnen der hiesige Hof- und Gerichts-Advokat Dr. Anton Rudolph als Kurator beigegeben worden ist, mit dem sie sich dahin ins Einverständnis zu setzen haben.

Laibach am 6. September 1862.

3. 1795. (2) Edikt. Nr. 13361.

Im Nachbange zum dießstädtlichen Edikte vom 5. Juli 1862, Z. 10136, wird hiemit bekannt gemacht, daß nachdem zu der auf den 27. August l. J. angeordneten 1. Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, zu der, auf den 27. September und 27. Oktober l. J. hieramts angeordneten II. und III. Feilbietung der Maria Krashoviz'schen Realität von Gradische geschritten werden wird.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 28. August 1862.